

Satzung des Vereins Shisásáy

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Shisásáy“ und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 5003 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es Bildung zu fördern. Bildungs- und Erziehungsprojekte sollen durch eigene Aktivitäten unterstützt und durch Mittelbeschaffung Projekte anderer Körperschaften in Entwicklungsländern gefördert werden. Die Mittel werden durch Geld- und Sachspenden erworben und dürfen von den kooperierenden Körperschaften ausschließlich für Bildungs- und Entwicklungshilfeprojekte verwendet werden. Dadurch soll die Lebenssituation der Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern durch Hilfe zur Selbsthilfe über alle Altersgruppen hinweg verbessert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Mittelbeschaffung für Stipendien für Schüler in den Entwicklungsländern, um ihnen einen Schulabschluss und somit eine Voraussetzung zur Selbstständigkeit zu gewährleisten, ausgeführt von den ortsansässigen Körperschaften.
 - b. Mittelbeschaffung zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Arbeitsmaterialien für verschiedenen Bildungseinrichtungen der kooperierenden Körperschaften, um bestmögliche Ausbildungsbedingungen zu schaffen und hoch qualifizierte Abgänger auszubilden.
 - c. Kulturellen Austausch zwischen Schülern durch Initiation und Betreuung von Schulpartnerschaften, die zur kulturellen Sensibilisierung beitragen sollen, sowie unterrichtsergänzende Schulprojekte zum Thema Entwicklungsländer.
 - d. einsatzbezogene Lehrerfortbildung in den Entwicklungsländern, um informelles Lernen voranzutreiben und die Lehrqualität zu steigern.
 - e. Mittelbeschaffung zur Errichtung oder Verbesserung notwendiger Bildungsinfrastruktur für verschiedene Bildungsträger und -einrichtungen, um qualitativ hochwertige Bildungsangebote anzubieten
- (3) Der Verein investiert in Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Projekten in den Entwicklungsländern selbst, durch eigene Vereinsmitglieder, um einen effizienten Einsatz der Mittel und Unterstützungen im Sinne des Vereinszweckes zu gewährleisten. Die Projekte werden hinsichtlich der gewissenhaften Verwendung finanzieller Ressourcen ständig überwacht. Der Verein behält sich

das Recht vor, Projekte oder die Unterstützung für Projekte und Vereine jederzeit abubrechen, falls es einen triftigen Hinweis auf nicht satzungsgemäße Verwendung von finanziellen und materiellen Mitteln des Vereins gäbe.

- (4) Die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sachspenden, Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen sowie über die Akquise von Fördergeldern von Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen oder wenn unabdingbar notwendig durch den Aufbau Vereinsgebundener Zweckbetriebe, um den kontinuierlichen Fortgang des Vereinsprojektes und seiner sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Zielen eine langfristig planbare Grundlage geben zu können.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt jedoch nicht in ein Amt wählbar.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten sowie die Ziele und den Zweck des Vereins durch einen Mitgliedsbeitrag fördern und unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt sowie ab Volljährigkeit bei Versammlungen in ein Amt wählbar.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins durch einen Mitgliedsbeitrag fördern und unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht in ein Amt wählbar.
- (5) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Tod
 - b. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b. Durch Austritt,
 - c. Durch Ausschluss,
 - d. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Spenden und Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand festsetzt. Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Beitragsjahr bis zum 31. Juli fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB (§ 26 BGB), nämlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (3) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Vorstandstätigkeit kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Dienstvertrag gemäß BGB geregelt werden. Die Zuständigkeit für den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand liegt bei der Mitgliederversammlung (§27 Abs.1 BGB).
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden wie der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt und unterliegen den übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (3) Aufstellung eines etwaigen Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Nicht-Vorstandsmitgliedern,
- (7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenführung

- (1) Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §27 Abs.2 Satz 2 BGB;
 - c. Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses;

- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die hauptamtliche Ausübung des Vorstandsamts;
- f. Beschlussfassung über den Dienstvertrag zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, das vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden im Vorfeld der Versammlung bestimmt wird, geleitet.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (13) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.
- (2) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.
- (3) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden oder ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.05.2016 beschlossen.

Gez.

Stefan Lewien, Maria Lochmann, Daniel Wohlfahrt, Melanie Wohlfahrt
(vgl. Protokoll zur Mitgliederversammlung vom 25.05.2016)